

Wörtlichkeit, der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergeht, müssen bestimmen, wer die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Auslagen des Verfahrens sind Auslagen des Staatshaushalts und notwendige Auslagen eines am Verfahren Beteiligten.

(3) Auslagen des Staatshaushalts sind die Aufwendungen, die bei der Vorbereitung und Durchführung des gerichtlichen Verfahrens für die Entschädigung von Zeugen, Vertretern der Kollektive, Sachverständigen und Pflichtverteidigern, für Post-, Fernsprech- und Telegrammgebühren sowie für ähnliche Zwecke oder für die Veröffentlichung der Entscheidung entstehen, soweit sie 3,— Mark übersteigen.

(4) Notwendige Auslagen eines am Verfahren Beteiligten sind dessen Aufwendungen bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten im Verfahren, insbesondere Verdienstausfall und Reisekosten sowie erstattungsfähige Kosten des gewählten Verteidigers des Angeklagten und des Rechtsanwaltes des Geschädigten.

§363

Auslagen bei Geltendmachung von Schadensersatz

(1) Hat der Geschädigte in einem Strafverfahren einen Schadensersatzantrag gestellt und wird im Verfahren über diesen Anspruch entschieden, sind hierfür keine Gerichtsgebühren zu berechnen. Sind durch die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches besondere Auslagen entstanden, finden die §§ 362, 364 Absatz 1 für diese Auslagen Anwendung.

(2) Wird über den Schadensersatzanspruch im Strafverfahren nur dem Grunde nach entschieden oder hat das Gericht Bedenken, im Strafbefehl über den Schadensersatzantrag zu entscheiden, und wird die Sache aus diesen Gründen zur Entscheidung über den Anspruch gemäß §§ 242 Absatz 5, 271 Absätze 4 und 5 an das zuständige Gericht verwiesen, gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften über die Kosten der jeweiligen Verfahrensart.

§364

Auslagenpflicht des Verurteilten¹

(1) Die Auslagen des Verfahrens hat der Angeklagte insoweit zu tragen, als das

Verfahren zu seiner Verurteilung geführt hat oder nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wurde. Das gleiche gilt, soweit gerichtliche Entscheidungen zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf Grund einer mündlichen Verhandlung zuungunsten des Verurteilten getroffen wurden.

(2) Im Verfahren gegen Jugendliche kann davon abgesehen werden, dem Angeklagten die Auslagen des Staatshaushalts aufzuerlegen.

(3) Die Auslagen des Staatshaushalts können im Verfahren gegen Jugendliche auch den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auferlegt werden. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

(4) Ist der Verurteilte nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und hat er keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Deutschen Demokratischen Republik, können ihm auch die weiteren durch die Strafverfolgung einschließlich des Vollzuges der Untersuchungshaft und die Verwirklichung der erkannten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entstandenen Auslagen aufgelegt werden.

(5) Stirbt ein Verurteilter vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils, haftet sein Nachlaß nicht für die Auslagen des Staatshaushalts.

§365

Mitangeklagte

Mitangeklagte, gegen die wegen derselben Tat auf Strafe erkannt oder nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird, haften für die Auslagen des Staatshaushalts als Gesamtschuldner.

§366

Auslagen bei Freispruch und endgültiger Einstellung

(1) Einem Freigesprochenen sind nur solche Auslagen des Staatshaushalts aufzuerlegen, die er durch ein schuldhaftes Ver säumnis verursacht hat.

(2) Die dem Freigesprochenen erwachsenen notwendigen Auslagen einschließlich